

Satzung des Vereins „Kuhmuhne Schönhagen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kuhmuhne Schönhagen". Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 37318 Schönhagen. Er hat seinen Gerichtsstand in Heiligenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes.

Der Verein hat die Aufgabe, volkspädagogische, aus- und weiterbildende Bestrebungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Obst- und Gartenbaus zu fördern. Dieser Zweck wird durch Veranstaltungen und Seminare verwirklicht, die sich sowohl an naturliebende Interessierte als auch an Kinder- und Jugendgruppen richten. Der Verein bietet auch Führungen für Auszubildende und Studenten im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz an. Traditionelle Gemüse und heimische Gewürze werden u.a. in einem Schaugarten vorgestellt. Der Verein berät ratsuchende Haus- und Kleingärtner/innen. Der Verein pflegt Streuobstwiesen und setzt sich für ihren Erhalt ein. Damit die Ernte gesunder Lebensmittel möglich ist, setzt sich der Verein für eine intakte Umwelt ein, indem er entsprechende Initiativen unterstützt. Der Verein verfolgt seine Arbeitsziele selbst. Dabei kann er zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke die Hilfe geeigneter Menschen und Institutionen in Anspruch nehmen.- Der Verein versteht sich als (Über-) Lebensschule für den ökologischen, politischen und sozialen Umgang zwischen den Menschen mit der Natur. Der Verein will in der Bevölkerung das Bewusstsein wecken von der Notwendigkeit eines aktiven Natur- und Umweltschutzes sowie Pflege der Kulturlandschaft:-

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Seine Einrichtungen, Ergebnisse und Dienstleistungen stehen jedem Menschen offen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Diese sind stimmberechtigt und wählbar. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck für berechtigt hält und deshalb den Vereins mit Beiträgen oder Spenden unterstützt sowie eigene Ziele fördern möchte. Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Die Aufnahme als Mitglied ist als schriftlicher Aufnahmeantrag an

den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand durch die Streichung von der Mitgliederliste beschlossen werden, wenn mehr als 1 Jahr keine Beiträge entrichtet wurden oder das Mitglied unter der in der Liste angegebenen bzw. zuletzt bekannten Adresse nicht zu erreichen ist. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und können Umlagen erhoben werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung; b) Einberufung der Mitgliederversammlung; c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts; e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand hat über seine Vorstandssitzungen ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen. Eine Versendung der schriftlichen Einladung per email ist zulässig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte einbringen. Über Befinden oder Nichtbefinden dieser Tagesordnungspunkte wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen;
- b) Entscheidung über die nachträglichen Anträge zur Tagesordnung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Planes für die nächsten Vereinsaktivitäten;
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand geleitet. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dabei wird grundsätzlich aber Konsens angestrebt. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung notwendig. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist schriftlich ein Protokoll zu führen, das durch die/den Schriftführer/in anzufertigen und durch diese(n) und die/den Vorsitzende(n) oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Im Interesse des Vereins kann a) eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden; b) eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus Miet- und Pachtverträgen, aus Spenden, Schenkungen und Förderungen sowie den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dreschflegel e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. April 1994 errichtet und von den folgenden Anwesenden, die hiermit ihren Beitritt zum Verein erklären, wie folgt unterzeichnet: Karin Weng, Siegfried Röser, Lore Büniger, Mascha v. Oppen, Gerald Escoflaide, Holger Mittelstraß, Carl Polónyi, Klaus-Dieter Protzen, Michael Hofmann, Martina Büniger, Gabriele Ludewig, Helga Röser, Christof Arendt, Bernt Röser. Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **22.12.2022** in der vorliegenden Fassung geändert.

